

**Geschäfts-Nr.: AS 20/09**

Verkündet am 17.07.2009

Dr. Stefan Ihli  
Leiter der Geschäftsstelle



## **KIRCHLICHES ARBEITSGERICHT**

# **Urteil**

### **In dem kirchlichen Arbeitsgerichtsverfahren**

Mitarbeitervertretung

**Klägerin**

**gegen**

**Beklagter**

**wegen: § 30 u. a. MAVO<sup>1</sup>**

hat das Kirchliche Arbeitsgericht der Diözese Rottenburg-Stuttgart durch den Vorsitzenden Richter am Kirchlichen Arbeitsgericht Mayerhöffer und die Beisitzenden Richter am Kirchlichen Arbeitsgericht Herr Maier und Herr Swacek am 17. Juli 2009

**für Recht erkannt:**

---

<sup>1</sup> Alle zitierten Vorschriften der MAVO sind solche der Diözese Rottenburg-Stuttgart

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte, indem er Herrn G. und Herrn H. die Funktion eines Sprechers der Einrichtung übertragen hat, gegen § 35 Abs. 1 Nr. 4 MAVO verstoßen hat.
2. Verfahrenskosten vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht werden nicht erhoben.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

Im vorliegenden Verfahren geht es darum, ob der beklagte Verband beim Vollzug eines bischöflichen Organisationserlasses gegen Mitwirkungsrechte der Klägerin verstoßen hat.

Im Vollzug der Rahmenvorgabe des Bischofs vom 21.2.2007 (BO Nr. A 400) erging am 25.2.2009 der Organisationserlass zur Zusammenführung von Psychologischen Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen (EFL) und Erziehungsberatungsstellen (EB) des Caritasverbandes zur Psychologischen Familien- und Lebensberatung (PFL) (BO Nr. A 437). In diesem Erlass wird dem Beklagten die Zuständigkeit für die Psychologischen Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen in Biberach, Friedrichshafen, Geislingen, Heilbronn, Esslingen-Nürtingen, Ludwigsburg, Ravensburg, Rottweil und Ulm übertragen, damit dieses Beratungsangebot mit Wirkung zum 1.6.2009 mit der Erziehungsberatung zur Psychologischen Familien- und Lebensberatung zusammengeführt werden kann.

Mit Schreiben vom 29.5.2009 informierte der Beklagte die Mitarbeitervertretung sowie die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die zum 1.6.2009 wirksam werdenden Änderungen in der Leitungsstruktur. Danach wird der bisherige Fachbereichsleiter G. die Funktion des Sprechers der Psychologischen Familien- und Lebensberatung F. und der bisherige Leiter der Psychologischen Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche im Landkreis R., Herr H., die Funktion des Sprechers der Psychologischen Familien- und Lebensberatung R. wahrnehmen.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Änderungen ihrer Zustimmung bedürfen. Die Maßnahme stelle sich für die betroffenen Mitarbeiter als nicht nur vorübergehende Übertragung einer niedriger zu bewertenden Tätigkeit dar und unterliege daher nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 MAVO ihrer Zustimmung, die der Beklagte aber nicht eingeholt habe. Ihre ursprüngliche Auffassung, dass die Maßnahme als eine Änderungskündigung aufzufassen sei und deshalb nach § 30 MAVO ihrer Mitwirkung bedürft hätte, hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich aufgegeben. Zur Begründung ihrer Auffassung bringt die Klägerin vor, die beiden Mitarbeiter, die in die Vergütungsgruppe 1b AVR eingruppiert seien, seien im Sozial- und Erziehungsdienst tätig und müssten daher nach der Anlage 2d AVR eingruppiert werden. Durch die Änderung hätten sie jetzt die Funktion eines Sprechers einer Einrichtung und nicht mehr die eines Leiters. Dies hätte für die Mitarbeiter zur Folge, dass ihnen die Möglichkeit einer Höhergruppierung nach Vergütungsgruppe 1a Ziffer 1 nicht möglich sei, falls in der Einrichtung sechs weitere vollbeschäftigte Mitarbeiter in der Tätigkeit als Erziehungs- bzw. Eheberater unterstellt wären.

**Die Klägerin beantragt:** Das Kirchliche Arbeitsgericht möge feststellen, dass der Dienstgeber gegen § 35 Abs. 1 Nr. 4 MAVO verstoßen hat, indem er Herrn G. und Herrn H. die Funktion eines Sprechers übertragen hat.

**Der Beklagte beantragt:** Klageabweisung

Dazu bringt er vor, der neue Aufgabenzuschnitt dieser Mitarbeiter sei weder eine Änderungskündigung noch die dauerhafte Übertragung einer niedriger zu bewertenden Tätigkeit. Die Übertragung der Sprecheraufgabe sei nicht mit einem Nachteil in der Vergütung verbunden. Die Sprecherfunktion habe zuerst die fachliche Steuerung und Vertretung bei der Entwicklung in den Beratungsstellen zur Aufgabe. Es sei zwar richtig, dass gewisse Aufgaben der Personalführung herausgenommen worden seien und dem zuständigen Fachleiter der Region, also einer Führungsebene höher, übertragen worden seien. Es habe sich somit tatsächlich für die Mitarbeiter eine Aufgabenänderung ergeben, die aber nicht niedriger zu bewerten sei. Es müsse auch berücksichtigt werden, dass kein Mitarbeiter einen Anspruch auf Eingruppierung nach oben habe.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf deren Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Im vorliegenden Verfahren geht es um eine Rechtsstreitigkeit aus der Mitarbeitervertretungsordnung, da das Beteiligungsrecht der Klägerin nach § 35 MAVO streitgegenständlich ist, weshalb die Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts gegeben ist (§ 2 Abs. 2 KAGO).

2. Die den Mitarbeitern G. und H. übertragenen Aufgabe als Sprecher einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle stellt eine nicht nur vorübergehende Übertragung einer niedriger zu bewertenden Tätigkeit dar (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 MAVO). Voraussetzung insoweit ist nicht, dass sich durch die Übertragung der neuen Tätigkeit die Vergütungsgruppe ändert. Es genügt schon eine niedrigere Bewertung in der Form der Fallgruppenänderung, wodurch ein Aufstieg wegfällt oder sich der Zeitraum verändert (Sroka in Freiburger Kommentar MAVO § 35 Rn. 35).

Eine derartig nachteilige Veränderung ist im vorliegenden Fall gegeben. Eine Änderung in der Vergütungsgruppe ist durch die neue Aufgabe nicht gegeben. Beide erhalten ihre Vergütung nach der Vergütungsgruppe 1b Ziffer 12 Anlage 2 zur AVR. Die beiden Mitarbeiter nehmen Tätigkeiten im Sozialdienst wahr. Sie sind somit nach der Anlage 2d der AVR einzugruppieren, in der die Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst geregelt sind. Bis zur Änderung entsprachen ihre Tätigkeiten der der Vergütungsgruppe 1b Ziffer 2, Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in der Tätigkeit als Leiter von Erziehungs- oder Eheberatungsstellen nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 2 Ziffer 5.

Für derartige Mitarbeiter, die Leiter einer solchen Einrichtung sind, ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe 1a Ziffer 1 Anlage 2d AVR zu erfolgen hat, wenn diesen mindestens sechs weitere in der Beratungsstelle vollbeschäftigte Mitarbeiter unterstellt sind, die als Erziehungs- bzw. Eheberater tätig sind. Nach den Regelungen in der AVR ist die Vergütung an die Funktion als Leiter einer solchen Einrichtung geknüpft. Die beiden Mitarbeiter sind jedoch ab 1.6.2009 als Sprecher dieser Einrichtungen tätig. Der Beklagte hat eingeräumt, dass die Änderung dazu geführt hat, dass Leitungsaufgaben auf die Regionalleitungen übertragen worden sind. Dies ergibt sich auch aus der vorgelegten Stellenbeschreibung für die Sprecher/in der Psychologischen Familien- und Lebensberatung, in der für diesen Bereich geregelt ist:

„Teamaufgaben: Der Sprecher/die Sprecherin nimmt die Fachaufsicht sowie die delegierte eingeschränkte Dienstaufsicht nach den Grundsätzen des Caritasverbandes wahr. Die Verantwortung der Leitung ist nach der regionalen Entscheidungsmatrix geregelt.

Entscheidungs- und Unterschriftsvollmacht: Vollmachten im Bereich der Kasernenordnung werden von der Leitung der Wirtschaft und Finanzen erteilt. Der Sprecher/die Sprecherin ist in die Investitionsplanung der Region mit einbezogen. Dem Sprecher/der Sprecherin obliegt die Kostenstellenverantwortung. Alles Weitere regelt die regionale Entscheidungsmatrix und die Wirtschaftsplanung.“

Aus der Stellenbeschreibung wird deutlich, dass die Leitungsaufgaben in wichtigen Bereichen auf die Regionalleitungen übertragen worden sind. Somit kann nicht davon ausgegangen werden, dass die neue Stellenbezeichnung „Sprecher“ der eines Leiters einer Einrichtung gleichgesetzt werden kann. An diese Funktion knüpft die AVR die Eingruppierung. Dies wiederum bedeutet, dass die neuen Aufgaben als niedriger zu bewertende Tätigkeiten aufzufassen sind.

Nachdem ein Zustimmungsverfahren nach §§ 35, 33 MAVO nicht durchgeführt worden ist, liegt ein Verstoß vor.

2. Gemäß § 12 Abs. 1 KAGO werden im Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen Gebühren nicht erhoben.

3. Die Revision gegen das Urteil wird nicht zugelassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch im Urteil von einer Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs oder eines anderen Kirchlichen Arbeitsgerichts abgewichen wird (§ 47 Abs. 2 KAGO).

#### Rechtsmittelbelehrung:

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Kirchlichen Arbeitsgericht - Adresse: Kirchliches Arbeitsgericht der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Marktplatz 11, 72108 Rottenburg am Neckar, Telefax: 07472 169-604 - innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Kirchlichen Arbeitsgericht einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von welcher das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Wird auf die Beschwerde die Revision zugelassen, so können sie gegen das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts die Revision zum Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einlegen. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht. Die Revision ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses in dem die Revision zugelassen worden ist beim Kirchlichen Arbeitsgericht - Adresse: Kirchliches Arbeitsgericht der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Marktplatz 11, 72108 Rottenburg am Neckar, Telefax: 07472 169-604 - oder dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof - Adresse: Kirchlicher Arbeitsgerichtshof für die deutschen Diözesen, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Telefax: 0228 103-273 - schriftlich einzulegen. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils begründet werden. Die Begründung ist bei dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Mayerhöffer

Maier

Swacek

Vorsitzender Richter am  
Kirchlichen Arbeitsgericht

Beisitzender Richter am  
Kirchlichen Arbeitsgericht

Beisitzender Richter am  
Kirchlichen Arbeitsgericht

Zugleich für den durch Urlaub an  
der Unterschriftsleistung verhinderten  
beisitzenden Richter am Kirchlichen  
Arbeitsgericht Swacek